

### 13.2.3. Schutzimpfungen und lindere Schutzanwendungen

Es handelt sich dabei um Maßnahmen zum Verhüten und Bekämpfen übertragbarer Krankheiten beim Mensch, und zwar um die 'Verabfolgung von Impfstoffen, durch die der Körper zur Ausbildung einer spezifisch gesteigerten Abwehrbereitschaft angeregt wird' (Schutzimpfungen), und um die 'vorbeugende Verabfolgung sonstiger Arzneimittel, die eine mögliche Einwirkung durch Krankheitserreger hemmen oder aufheben' (andere Schutzanwendungen — vgl. § 21 Inf.kr.Ges.).

Die *Impfpflicht* (§ 22 Inf.kr.Ges.) ist eine spezielle Form der Untersuchungs- und Behandlungspflicht. Sie kann durch verwaltungsrechtliche Einzelentscheidung angeordnet<sup>16</sup> und mittels staatlichen Zwangs durchgesetzt werden (§ 44 Inf.kr.Ges., § 17 Impfschutz-DB). Ihre Verletzung kann eine Ordnungsstrafmaßnahme nach sich ziehen (§ 16 Impfschutz-DB i. V. m. § 45 Inf.kr.Ges.).

Für die Gesundheitseinrichtungen besteht in den rechtlich festgelegten Fällen und im rechtlich abgesteckten Rahmen eine Pflicht zur Vornahme von Schutzimpfungen und anderen Schutzanwendungen. Schutzimpfungen werden von impfberechtigten Ärzten in staatlichen Gesundheitseinrichtungen — erforderlichenfalls in speziellen Impfeinrichtungen oder durch selbständig praktizierende Ärzte — im Auftrag des Kreisarztes vorgenommen. Der Kreisarzt hat die Impftermine festzusetzen und bekanntzumachen. Er kann einzelne Bürger auffordern, der Impfpflicht nachzukommen, und hat für die listenmäßige Erfassung der Geimpften und die Führung der Impfkartei zu sorgen. Er sichert die materiellen Voraussetzungen für die Impfungen und verpflichtet die impfberechtigten Ärzte und das andere zugelassene Personal zur gewissenhaften Durchführung der Impfungen (§ 2 Impfschutz-DB).

Verwaltungsrechtlich bedeutsam sind ferner die Regelungen, die die im Inf.kr.Ges. (§§ 21 f. u. 38) allgemein geregelte Impfpflicht konkretisieren. So ist z. B. die Ausübung bestimmter beruflicher oder anderer Tätigkeiten (z. B. Reisen in tropische oder subtropische Länder) an die Erfüllung der Impfpflicht gebunden.<sup>17</sup> Tollwutschutzimpfungen und Impfungen für Reisen ins Ausland dürfen nur in den dazu bestimmten Einrichtungen vorgenommen werden.

Bei wiederholter Mißachtung verwaltungsrechtlicher Einzelentscheidungen zur Wahrnehmung der Impfpflicht tritt die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit (§ 16 Impfschutz-DB) sowie die Möglichkeit ein, die Impfung mit staatlichem Zwang durchzusetzen (§ 17 Impfschutz-DB).

Das Verursachen von Impfschäden bei Bürgern kann zur materiellen Verantwortlichkeit der zuständigen Organe des Staatsapparates führen (§ 38 Inf.kr.Ges., §§ 8—15 Impfschutz-DB). Die ggf. zu leistende Entschädigung setzt einen Gesund-

16 Vgl. § 2 2. DB zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und anderen Schutzanwendungen — vom 27.2.1975, GBl. I 1975 Nr. 21 S. 353 — im folg. Impfschutz-DB.

17 Vgl. AO über Maßnahmen des Gesundheitsschutzes für die in tropische und subtropische Länder reisenden Bürger der DDR vom 10.4.1973, GBl. I 1973 Nr. 23 S. 210, i. d. F. der AO Nr. 2 über Maßnahmen des Gesundheitsschutzes für die in tropische und subtropische Länder reisenden Bürger der DDR vom 13.12.1977, GBl. I 1977 Nr. 38 S. 435.